

## Kompakt

### Kurzinformation über Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

#### Schwerbehinderte Menschen

Menschen, die in Deutschland leben oder arbeiten und bei denen ein **Grad der Behinderung (GdB)** von mindestens 50 festgestellt wurde, sind schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX). Der GdB bewertet die Auswirkung von Funktionsbeeinträchtigungen auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Funktionsbeeinträchtigungen sind Störungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit. Sie müssen länger als sechs Monate anhalten (Dauerzustand). Dabei spielt es keine Rolle, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

#### Schwerbehinderteneigenschaft

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird vom Versorgungsamt festgestellt. Auf Antrag erteilt es einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben sind. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

#### Ausweis

Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, wenn der festgestellte GdB wenigstens 50 beträgt. Seine Gültigkeit beginnt in der Regel mit dem Datum, an dem der Antrag beim Versorgungsamt eingegangen ist. Mit dem Ausweis wird die Schwerbehinderteneigenschaft nachgewiesen. Er ist auch der Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen) nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - oder nach anderen Vorschriften.

Wird ein Ausweis mit einem zweifarbigen Flächenaufdruck ausgestellt, besteht ein Anspruch auf ermäßigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

#### Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

Merkzeichen können nur aufgrund von bestimmten funktionellen Einschränkungen festgestellt werden.

#### **G Erhebliche Gehbehinderung**

Das Merkzeichen „G“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte / unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder bei der Kraftfahrzeugsteuer und für den Mehrbedarf bei Sozialhilfe, Grundsicherung oder ALG II (nur bei Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente vor dem 65. Lebensjahr).

Eine erheblich beeinträchtigte Gehfähigkeit liegt vor, wenn ortsübliche Wegstrecken nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden können. Das kann Folge einer

Einschränkung des Gehvermögens, aber auch von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit sein.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

### **aG Außergewöhnliche Gehbehinderung**

Das Merkzeichen „aG“ hat insbesondere Bedeutung für die Parkerleichterung und für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

### **H Hilflosigkeit**

Das Merkzeichen „H“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.

Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung zur täglichen Sicherung seiner persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf.

### **RF Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung**

Das Merkzeichen „RF“ hat insbesondere Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus **gesundheitlichen** Gründen. Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei Blinden oder wesentlich sehbehinderten Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,

Hörgeschädigten, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich .

Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen ihres Leidens ständig nicht möglich ist.

Ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder gegebenenfalls **mit Hilfe einer Begleitperson** möglich, kommt die Eintragung dieses Merkzeichens **nicht** in Betracht.

### **Bl Blindheit**

Das Merkzeichen „Bl“ hat insbesondere Bedeutung für Nachteilsausgleiche bei der Steuer, für Parkerleichterungen und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, die dem gleichzusetzen sind.

### **B Begleitung**

Das Merkzeichen „B“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im gesamten öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (Deutsche Bundesbahn) bundesweit.

Menschen, die infolge ihrer Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend auf Hilfe angewiesen sind, erhalten die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“). Die Begleitperson muss keinen Fahrschein kaufen.

### **Gl Gehörlosigkeit**

Das Merkzeichen „Gl“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz. Gehörlos sind Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt oder eine Hörbehinderung mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits und schweren Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache / geringer Sprachschatz).

## **T Teilnahmeberechtigung / SonderFahrDienst**

Das Merkmal „T“ hat nur Bedeutung für die Berechtigung zur Teilnahme am Berliner SonderFahrDienst (SFD) für Menschen mit Behinderung. Personen mit dem Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis, einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 **und** Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen erhalten das **Merkmal "T"**  
Weitere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt zum „**SonderFahrDienst**“.

## **Personenbeförderung**

Menschen mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis **und** einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können im öffentlichen Personennahverkehr bundesweit ohne Fahrschein fahren. Das gilt auch für Fahrten in allen Regionalzügen der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse. Die Kostenbeteiligung beträgt 72,- Euro für ein Jahr bzw. 36,- Euro für ein halbes Jahr. Blinde (Merkzeichen "Bl") und Hilflose (Merkzeichen "H") sind von dieser Eigenbeteiligung befreit.

## **Wir sind für Sie da!**

Unser **KundenCenter** steht Ihnen für alle Fragen rund um das Schwerbehindertenrecht gerne zur Verfügung.

### **Sie erreichen uns im Dienstgebäude**

Sächsische Str. 28 Erdgeschoss/ barrierefreier Zugang

10707 Berlin-Wilmersdorf

Bürgertelefon 115

Fax 90229 - 60 95

E-Mail [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)

### **Verkehrsverbindung**

**U 7 / U 3** bis Fehrbelliner Platz (Aufzug vorhanden)

**Bus** 101, 104 oder 115 bis Fehrbelliner Platz

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

[www.lageso.berlin.de](http://www.lageso.berlin.de)

### **Impressum**

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich Referat III C

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin

E-Mail [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand Januar 2014